

Stellungnahme der SDN zum Ökosystemforschung Wattenmeer Synthesebericht

Die im Nationalparkgesetz zugelassenen Nutzungen entsprechen dem Erkenntnisstand von 1985. Naturschutzverbände, so auch die Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste (SDN), und die Kuratorien haben immer wieder die Fortschreibung des Nationalparks auf verlässlicher Basis gefordert. Mit der Ökosystemforschung und der Vorlage des Syntheseberichtes wurde dieser Forderung entsprochen und das Fundament für die Fortschreibung gelegt.

Ungeachtet der unglücklichen Präsentation des Syntheseberichtes begrüßt die SDN seine Vorlage als Diskussionsgrundlage für die Fortschreibung des Nationalparkgesetzes.

Das Gebiet des heutigen Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist neben seiner in diesem Jahrhundert erkannten Bedeutung für den Naturschutz ein intensiv genutzter Wirtschaftsraum. Zugleich erfüllt er flächenhafte und lineare Funktionen für den Küstenschutz. Anforderungen an den ungestörten Ablauf der Naturvorgänge kann das Gebiet nicht, ungenügend oder nur lokal erfüllen. Bei der Gründung des Nationalparks war die Koexistenz von Natur-, Küstenschutz und wirtschaftlicher Nutzung Geschäftsgrundlage. Diese fand ihre rechtliche Sicherung im Nationalparkgesetz vom 22.07.1985 und war Grundlage für eine wachsende Akzeptanz des Nationalparks bei der einheimischen Bevölkerung.

Die SDN fordert, daß die Geschäftsgrundlage von 1985 - die Bestands-

und Entwicklungsgarantie menschlicher Nutzungen und des Küstenschutzes - nicht verlassen wird. Sie ist Voraussetzung für einen Diskussionsprozeß, der von gegenseitigem Vertrauen getragen wird und für die Akzeptanz der Weiterentwicklung bei den Betroffenen. Dementsprechend sind die Vorschläge aus der Ökosystemforschung zur Fortschreibung des Nationalparks differenziert nach

- fachlich erforderlichen und
- fachlich wünschenswerten Maßnahmen,
- nach umweltpolitischen Zielen und
- nach akzeptanzfördernden Maßnahmen

zu gliedern und thematisch und zeitlich getrennt mit den jeweils Betroffenen zu diskutieren.

Die SDN ist zutiefst davon überzeugt, daß nur über die Akzeptanz des Naturschutzes bei der Bevölkerung seine Weiterentwicklung möglich ist. Sie hält daher auch in Zukunft an den Bestimmungen des §2 Abs. 2 des Nationalparkgesetzes fest, der eine Einzelfallentscheidung unter Abwägung aller Belange regelt.

Die von der SDN bejahte Koexistenz von Natur-, Küstenschutz und wirtschaftlicher Nutzung als Grundprinzip eines künftigen Nationalparkplanes erfordert eine klare Aussage zur Bestands- und Entwicklungsgarantie für bestehende Einrichtungen.

Die Funktion der SDN als überregionaler Dachverband läßt keine Stellungnahme zu lokalen Einzelthemen und -konflikten zu. Die nachfolgende

Stellungnahme greift daher nur Themen von grundsätzlichem Interesse auf.

Küstenschutz

Sowohl der flächenhafte als auch der lineare Küstenschutz sind existentiell für den Erhalt des Wattenmeeres, der Vorländer, der Halligen, Inseln und der Niederungsflächen des Festlandes. Daher muß der notwendige Küstenschutz uneingeschränkt bleiben. Ungeachtet künftiger Nationalparkgrenzen und der Bestimmungen des §15a des Landesnaturschutzgesetz muß allein die Küstenschutzverwaltung, konkret das Amt für ländliche Räume West, über die notwendigen Ziele und Maßnahmen des Küstenschutzes uneingeschränkt entscheiden. Dies entspricht auch den Bestimmungen des Landeswassergesetzes. Die Aussage gilt nicht nur für den Deichbau, sondern gleichermaßen für Sandvorspülungen, Sand-, Klei- und Sodenentnahmen, Küstendünenschutz, Lahnungsbau, Begrüppung, Schafgräsung auf Deichen und Vorländern und Maßnahmen zur Erhaltung der Festlands- und Inselsockel und der Außensände. Mit der Definition notwendiger Küstenschutzmaßnahmen entscheidet die Küstenschutzverwaltung zugleich über jene Bereiche, die der Eigendynamik, einem Ziel des Naturschutzes, überlassen bleiben können.

Grenzen des Nationalparks

Flächen mit einem Nutzungsvorrang, wie Strände für den Tourismus und Deiche für den Küstenschutz, sollen außerhalb des Nationalparks bleiben, um nicht in jedem Einzelfall das aufwendige Abwägungsverfahren durchführen zu müssen. Dabei bleibt der Naturschutz nicht unbeachtet, da weiterhin das Minimierungsgebot der Eingriffsregelung aus dem Landesnaturschutzgesetz gilt. Aus der Ökosystemforschung kann die Ausdehnung des Nationalparks auf Flächen mit bereits bestehendem Nutzungsvorrang nicht abgeleitet werden. Sie führt nicht zu einer konkreten Verbesserung des Naturschutzes. Mit dem Akzeptanzverlust ist eher das Gegenteil zu erwarten, so daß die Bilanz insgesamt negativ ist. Auf eine derartige Erweiterung sollte daher verzichtet werden.

Die Erweiterungsvorschläge zur Einbeziehung von Schutzgebieten auf den Inseln und dem Festland in den Nationalpark sind nicht logisch. Das gilt sowohl für die Flächen als auch für die Begründung. So sind der Rickelsbüller und der Beltringharder Koog eher dem Nationalpark zuzuordnen als beispielsweise die Sylter Geestheiden oder die baulich eingegrenzten Dünen St. Peter-Ordings. Der Behördenaufwand wird sich nicht reduzieren, da ganz spezielle Probleme in den Erweiterungsflächen anfallen. Im übrigen haben die letzten 12 Jahre gezeigt, daß Kompetenzkonflikte zwischen unterer Naturschutzbehörde und Nationalparkamt nicht bestehen.

Es ist unbestritten, daß an den Nationalpark grenzende Feucht- und Trockenareale auf den Inseln und auf dem Festland eine hohe Bedeutung für den Naturschutz haben und in einem ökologischen Zusammenhang mit dem Nationalpark stehen. Diese Areale stehen in einer Kette weiterer Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten. Die Erweiterung des Nationalparks um die Flächen mit einem ökologischen Zusammenhang mit dem Nationalpark müßte bei einer neuerlichen Grenzdiskussion zwangsläufig zu einer erneu-

ten Erweiterung führen. Daher ist der ökologische Zusammenhang als Kriterium ungeeignet. Die Grenzen sollten allein anhand der Gebietscharakteristik gezogen werden. Für den Nationalpark ist sie marin. Küsten- und Festlandsareale sollten nicht in den Nationalpark einbezogen werden, es sei denn, daß hierfür eine örtliche Akzeptanz hergestellt wird.

Zonierung

Die SDN erkennt den naturschutzpolitischen Wunsch nach ausreichend großen nutzungsfreien Zonen. Hierdurch soll eine Entzerrung von Schutz und Nutzung erreicht werden. Dabei sollen Kernzonen geschaffen werden, die ganze Wattenzugsgebiete umfassen.

Aus Sicht der Meeresbiologie ist es sinnvoll, wenn möglichst viele Störfaktoren wegfallen. Daher ist der Wunsch des Naturschutzes nach Referenzgebieten verständlich. Grundsätzlich gilt aber, daß wegen der hohen Variabilität Küstengewässer für die Ausweisung von Referenzgebieten völlig ungeeignet sind. Ebbe, Flut, extreme Schwankungen der Temperaturen und des Salzgehaltes und große Wanderungsbewegungen der Arten sind die bestimmenden Faktoren, so daß die geplanten Referenzgebiete ihre Funktion nicht erfüllen können. Hinzu kommt, daß individuelle Besonderheiten vorliegen (Geschlossenheit des Meeresbeckens mit nur einer Öffnung über das Lister Tief, Beeinflussung durch die Eider), die für das gesamte Wattenmeer nicht repräsentativ sein können.

Wie sich anlässlich der Kuratoriums-Anhörung zum Thema Fischerei in Heide und in Husum gezeigt hat, führt die Entnahme durch die Krabbenfischer zu keinen ökologisch meßbaren Nachteilen. Fische, Krebse, Muscheln und Benthos haben von der Einrichtung eines Referenzgebietes keinen Vorteil. Für den fischereilichen Wirt-

schaftsraum entstehen jedoch unkalkulierbare Nachteile wegen zusätzlicher Fahrzeiten und -kosten, möglicher Verlegung des Hafens und Fangverlusten.

Mit der vertraglichen Zusicherung der Landesregierung für die Muschelfischerei nördlich des Hindenburgdammes ist nach Auffassung der SDN die dortige Einrichtung eines Referenzgebietes vom Tisch und sollte nicht weiter verfolgt werden. Das Festhalten an diesem Referenzgebiet gegenüber anderen in aller Regel sanfteren Nutzungen wäre naturschutzpolitisch unverantwortlich. Vergleichbar ist die Situation auch bei der Erweiterung der Kerngebiete im Bereich der durch Vertrag gesicherten Muschelkulturflächen. Die SDN folgert hieraus, auf rechtliche Restriktionen gegenüber den Krabbenfishern zu verzichten und auf dem Verhandlungsweg nach räumlich und zeitlich begrenzten nutzungsfreien Zonen zu suchen.

Die Ausweisung von Referenzgebieten ist nach Auffassung der SDN an keiner Stelle fachlich erforderlich, daher sollte auf ihre Einrichtung verzichtet werden. Ausgenommen von dieser Beurteilung sind einzelne lokale Erfordernisse, wie der zeitliche Schutz von Mauser-, Brut- und Rastplätzen, der zu einer Veränderung der Kernzonen mit Befahrens- und Betretungsverbot führen muß.

Befahrensregelung

Die Belebung der Diskussion um eine neue Befahrensregelung kann aus der Ökosystemforschung nach Auffassung der SDN nicht abgeleitet werden. Alles spricht dafür, daß Konflikte nicht in Abhängigkeit der Zahl der Sportboote oder der Fahrtenhäufigkeit entstehen, sondern allein durch einige wenige „schwarze Schafe“ verursacht werden. Dies zeigen sowohl die Erhebungen des WSA Tönning als auch die Aussagen der Wasserschutzpolizei. Das Fehlverhalten einzelner rechtfert-

tigt nicht die „Bestrafung“ aller. Eine Diskussion um die Richtigkeit von Zahlen ist Schattenboxen.

Es löst nicht die wenigen lokalen Probleme. Daher sollte zwischen Nationalparkamt und Sportbootvereinigungen ein gemeinsamer Ehrenkodex mit Sanktionsmechanismen innerhalb der Vereine erarbeitet und angewendet werden. Dieser Weg erscheint angesichts bundesrechtlicher Entscheidungen ohnehin derzeit erfolgreicher als die wage Hoffnung auf die Bundesregierung.

Die Aufhebung der 3-Stunden-Regelung führt zu keinem Gewinn für den Naturschutz bei einer gleichzeitig schweren Beeinträchtigung des Segelsportes. Sie ist auch fachlich nicht vertretbar, da einerseits Eingriffe durch Fischerei und Betreten zugelassen sind, andererseits die viel sanftere Nutzung der Wasseroberfläche verboten werden soll. Die Konzentration von Berufsschiffahrt und Sportbootverkehr auf schmale Fahrwasser führt zur Verkehrsgefährdung und zerstört ganze Reviere. Dies wird besonders für das Revier des Hafens Munkmarsch/Sylt deutlich.

Die dreistufige Geschwindigkeitsbeschränkung hat sich bewährt. Fachliche Gründe zu ihrer Veränderung können aus der Ökosystemforschung nicht abgeleitet werden. Eine Änderung sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

Nebenerwerbsfischerei

Die Nebenerwerbsfischerei gehört zu den traditionellen Nutzungen im Küstenraum. Die Ausübungsberechtigten sind Menschen mit starker Naturverbundenheit, die sich mehr für den Nationalpark einsetzen, als daß sie ihm schaden. Statt sie in den geplanten Kernzonen aus ihren angestammten Revieren zu „vertreiben“, wäre das Nationalparkamt besser beraten, diese Bevölkerungsgruppe zu Helfern des Amtes zu machen und mit ihnen gemeinsam die naturverträglichere Ver-

besserung der Fangmethoden durchzusetzen.

Walschutzgebiet

Ungeachtet der vorgetragenen Zweifel an den Daten der Schweinswalzählung bzw. der Interpretation sollten alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Meeressäuger getroffen werden. Somit bestehen keine Bedenken gegen ein Verbot von Jet-Skis, Wasserski und den Einsatz von schnellen Booten (mit Ausnahme zu Rettungseinsätzen und zu Veranstaltungen). Solange die Gammel- und Stellnetzerei in der übrigen Nordsee nicht geächtet und verboten wird, ist die Haltung der Sylter Gemeinden jedoch nachzuvollziehen, die die genannten Verbote möglichst in eigener Zuständigkeit wollen, nicht aber ein Walschutzgebiet durch Gesetz, das ihnen jede Eigenverantwortung nimmt und aufwendige Abstimmungsverfahren für Veranstaltungen erforderlich macht. Die SDN vertritt daher die Auffassung, das Nationalparkamt sollte die möglichen Verbote mit den Sylter Kommunen abstimmen und unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips rechtlich durchsetzen.

Jagd

Gegen die konsequente Durchsetzung des Jagdverbotes bestehen keine Bedenken. Dabei sollte aber berücksichtigt werden, daß Jäger auch Hegeaufgaben erfüllen können. Die Jäger sollten daher nicht aus dem Nationalpark „vertrieben“ werden, sondern in Schutz-, Pflege- und Entwicklungsaufgaben eingebunden werden.

Besucherlenkung

Besucherlenkung ist im Nationalpark ein Erfordernis, um Verbote zu vermeiden und dennoch ein naturverträgliches Erleben des Nationalparks zu ermöglichen. Die SDN begrüßt daher

grundsätzlich das Besucherlenkungskonzept. Sie geht davon aus, daß Einzelheiten mit den jeweils betroffenen Gemeinden abgestimmt werden und dabei auch gesichert wird, daß bestehende Konzepte integriert werden.

Nationalparkservice

Der Nationalparkservice ist notwendig. Die SDN begrüßt seine Einrichtung, da nur über diesen Dienst das Nationalparkamt in der Fläche präsent ist. Leider war seine Einrichtung unglücklich, da keine Zeit für eine gründliche Abstimmung mit den Gemeinden war. Eine ganze Reihe von Personen erfüllen heute im Umfeld des Nationalparks bereits Funktionen im Naturschutzdienst. Hinzu kommen Personen, wie Jäger, Schäfer, Fischer, Wattführer und Sportbootfahrer, die alle diese Aufgabe ebenfalls erfüllen könnten. Ein integraler Ansatz unter Einbeziehung dieser Gruppen ist erforderlich.

Weiteres Vorgehen

Die betroffene Bevölkerung kann Konsequenzen der vorgelegten Planung nicht abschätzen. Sie befürchtet eine Verselbständigung staatlichen Handelns. Sie ist überfordert und hegt daher Mißtrauen. Die SDN ist der Auffassung, daß die Landesregierung hinsichtlich restriktiver nicht unmittelbar erforderlicher Maßnahmen eine Konsolidierungsphase einlegen sollte.

Der in 10 Jahren gewachsene Grundkonsens mit dem Nationalpark ist durch die derzeitige Diskussion ins Wanken geraten. Weite Teile der ländlichen Bevölkerung wenden sich heute gegen den Naturschutz schlechthin und treffen ihn insbesondere außerhalb des Nationalparks. Soll und Haben des Naturschutzes weisen damit eine negative Bilanz auf.

Die SDN bittet die Landesregierung

daher, personell und finanziell einen Schwerpunkt bei den vertrauensbildenden Maßnahmen des Konzeptes zu setzen. Hierzu gehören:

- die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit unter Einbeziehung aller vereinsgebundenen und kommunalen Einrichtungen
- die Festigung des Nationalpark-Service in den Kommunen und seine Erweiterung. In die Erweiterung sollten insbesondere die verschiedenen Nutzergruppen, wie Fischer, Sportfischer, die Weiße Flotte, die Sportbootfahrer, die Wattführer u. a. m. einbezogen werden. Mit der Übertragung von Aufgaben wachsen Verantwortung und die Einsicht für notwendige Änderungen. Gerade von der Qualität des Nationalpark-Service wird das Wachsen der Akzeptanz maßgeblich abhängen:
- die Wiederbelebung und Intensivierung lokaler und thematischer Arbeitskreise
- die abgestimmte Besucherlenkung
- das Wattenmeermonitoring-Zentrum
- die ökologische Umweltbeobachtung einschließlich verständlicher Veröffentlichung der Ergebnisse
- die Einrichtung einer privatrechtlichen Vermarktungsgesellschaft, soweit sie nicht nur von den großen Naturschutzorganisationen, sondern überwiegend von der lokalen Wirtschaft, Privatpersonen und heimischen Verbänden getragen wird.

Mit einem Übergewicht der Vorteile gegenüber den Restriktionen wird die Akzeptanz für begründete Restriktionen wachsen.

Die Fortschreibung des Nationalparkgesetzes in einem Guß birgt auch nach einer Konsolidierungsphase ein komplexes Konfliktbündel, das nicht auf einmal zu entwirren sein wird. Nach Auffassung der SDN sind die Maßnahmen thematisch und regional voneinander zu trennen und über die Ar-

beitskreise so weit vorzubereiten, bis sie entscheidungsreif sind. Dabei ist der Akzeptanz vor formalen und verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen Vorrang einzuräumen und, soweit erforderlich und machbar, das Nationalparkgesetz in kleinen Einzelschritten zu ändern.

Für den Vorstand der SDN

Rudolf-Eugen Kelch
Husum